

## Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 8/4 – 9267/2005

~~GZ: A 13 – 1981/2010~~

*A 13 – 19810/2010*

Projekt Sportpark Steiermark

ASKÖ Center neu

Schlossstraße 20

Gdst. Nr. 214/1, Nr. .683 und Nr. .684

EZ 783, Gdst. Nr. 214/3, EZ 99

KG 63107 Algersdorf

im Gesamtausmaß von 52.167 m<sup>2</sup>

Unterbestandgabe durch die Stadt Graz

ab 1.1.2012 auf unbestimmte Zeit

Antrag auf Zustimmung

Finanz-, Beteiligungs- und  
Liegenschaftsausschuss:

BerichterstellerIn: .....

Graz, 17.11.2011

Die Stadt Graz hat mit Bestand-Vorvertrag vom 14.06.1960 die Liegenschaft Schlossstraße 20, bestehend aus den Grundstücken Nr. 214/1, Nr. .683 und Nr. .684, EZ 783 und aus dem Grundstück Nr. 214/3, EZ 99, je KG 63107 Algersdorf mit einer Laufzeit von 95 Jahren der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich, Landesverband Steiermark, kurz ASKÖ - Steiermark, für sportliche Zwecke überlassen. Das derzeitige Flächenausmaß der vorgenannten Liegenschaft beträgt 52.167 m<sup>2</sup>. Im Immobilienpaket III wurde unter anderem die vorgenannte Liegenschaft an die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH übereignet und hat die Stadt Graz diese Liegenschaft von der Grundeigentümerin zurückgemietet. Das 1960 abgeschlossene Bestandverhältnis blieb vollinhaltlich aufrecht.

Nunmehr soll auf einer Teilfläche des Areals im Rahmen des Projektes Sportpark Steiermark die Sporthalle neu errichtet werden. Es darf mitgeteilt werden, dass hinsichtlich der Projektgenehmigung für den Kostenanteil der Stadt Graz seitens des Sportamtes ein gesonderter Gemeinderatsantrag gestellt wird.

Festgehalten wird, dass das seinerzeitige Vertragswerk, wie eingangs beschrieben einen Vorvertrag darstellt und dieses neue Projekt zum Anlass genommen wird einen neuen zeitgemäßen Vertrag zwischen der Stadt Graz als Unterbestandgeberin und der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich, Landesverband Steiermark als Unterbestandnehmerin abzuschließen. Dies erfolgt auch in Analogie zum Projekt „Union Gaußgasse“.

Die A 8/4 – Abteilung für Immobilien konnte vorbehaltlich eines positiven Organbeschlusses der Stadt Graz im Einvernehmen mit dem Sportamt einen entsprechenden Vertragsentwurf mit der ASKÖ - Steiermark vereinbaren.

Erwähnt werden darf, dass der Bestandvorvertrag vom 14.06.1960 und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Vereinbarungen einvernehmlich aufgehoben werden und der gegenständliche Unterbestandvertrag an seine Stelle tritt.

Der Unterbestandgegenstand umfasst die Grundstücke Nr. 214/1, Nr. .683, Nr. .684 , EZ 783 sowie das Grundstück Nr. 214/3, EZ 99, je KG 63107 Algersdorf, und ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Das gegenständliche Unterbestandverhältnis beginnt mit 01.01.2012 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Unterbestandgeberin verzichtet bis 31.12.2055 darauf, das Unterbestandverhältnis aufzukündigen.

Der jährliche Unterbestandzins wird mit € 0,07 pro m<sup>2</sup> und Jahr, ausgehend von einem Flächenausmaß von 52.167 m<sup>2</sup>, somit insgesamt gerundet € 3.652,- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart und ist bis längstens 31.01. eines jeden Unterbestandjahres zu entrichten. Außer dem Unterbestandzins hat die Unterbestandnehmerin sämtliche Betriebskosten, die auf den Unterbestandgegenstand entfallen, zu tragen bzw. der Unterbestandgeberin über deren Verlangen zu refundieren.

Die Unterbestandgabe erfolgt ausschließlich für Sportzwecke.

Im Rahmen des Projektes Sportpark Steiermark Graz-Eggenberg, ist die Unterbestandnehmerin berechtigt Bauwerke ausschließlich für Sportzwecke zu errichten und wurde ausdrücklich festgehalten, dass diese Bauwerke Superädifikate darstellen, sodass die Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich, Landesverband Steiermark, Eigentümerin der bestehenden als auch der neu zu errichtenden Gebäude ist. Nach Beendigung des Unterbestandverhältnisses, aus welchen Gründen und zu welchem Zeitpunkt auch immer, gehen die Bauwerke entschädigungslos in das Eigentum der Unterbestandgeberin über. An dieser Stelle darf auch erwähnt werden, dass bei Beendigung des Unterbestandverhältnisses keine getätigten baulichen Investitionen abgelöst werden.

Die Vertragsparteien kommen dahingehend überein, dass sich die Unterbestandnehmerin verpflichtet, den Unterbestandgegenstand bzw. die Infrastruktur bei Bedarf auch für andere Sportvereine und Schulen oder Kooperationsformen etc zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Vereinbarungen werden direkt zwischen den Schulerhaltern bzw. den jeweiligen Vereinen und der Unterbestandnehmerin geschlossen.

Des Weiteren obliegt der Unterbestandnehmerin die gesamte Erhaltung der Anlage inklusive der Gebäude und ist der Unterbestandgegenstand stets in baurechtlich, einwandfreiem Zustand zu erhalten. Erwähnt werden darf, dass die Vertragsparteien in Anlehnung an das seinerzeitige Vertragsverhältnis übereingekommen sind, der

ASKÖ - Steiermark einen jährlichen Zuschuss zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben in der dreifachen Höhe des festgelegten wertgesicherten Unterbestandzinses zu leisten. Die Verwendung ist der Stadt Graz jährlich bis Ende des folgenden Jahres nachzuweisen.

Um mit dem ASKÖ dieses neue Vertragsverhältnis begründen zu können wurde zusätzlich zum Bestandvertrag noch eine Absichtserklärung ausgearbeitet, wonach sich die Stadt bereiterklärt im Subventionswege aus dem Sportbudget zu den Betriebskosten und Instandhaltungskosten zur Erhaltung der Sportanlage nach ihren budgetären Möglichkeiten einen Beitrag zu leisten.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt daher den

## **Antrag**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 9 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 42/2010, beschließen:

1. Die von der Stadt Graz in Bestand genommene Liegenschaft Schlosstraße 20, bestehend aus den Grundstücken Nr. 214/1, Nr. . 683, Nr. .684 , EZ 783 sowie Gdst. Nr. 214/3, EZ 99, je KG 63107 Algersdorf im Gesamtausmaß von 52.167 m<sup>2</sup> wird ab 01.01.2012 auf unbestimmte Zeit der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich, Landesverband Steiermark, kurz ASKÖ - Steiermark, Schlosstraße 20, 8020 Graz, zu den Bedingungen des im Anhang beigeschlossenen Vertrages und des Sideletters in Unterbestand gegeben.
2. Der Unterbestandzins wird mit € 0,07/m<sup>2</sup> jährlich, somit ca. € 3.652,- (je nach Flächenausmaß) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer festgesetzt und ist wertgesichert.
3. Alle mit der Vergebührung des Unterbestandvertrages verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Unterbestandnehmerin.

Anlage:  
Vertrag mit Lageplan  
Sideletter

Die Bearbeiterin:  
Mag. Sandra Klamminger eh.

Die Abteilungsvorständin A 8/4:  
Katharina Peer  
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand A 13:  
Mag. Gerhard Peinhaupt  
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:  
Mag. Dr. Karl Kamper  
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent:  
Detlev Eisel-Eiselsberg  
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent:  
Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi  
(elektronisch gefertigt)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses  
am .....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**  
 bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen  
 einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**  
 Beschlussdetails siehe Beiblatt      Graz, am ..... Der/Die SchriftführerIn: .....

## Präambel

Die Stadt Graz hat mit Bestand-Vorvertrag vom 14.06.1960 die Liegenschaft Schlosstraße 20, EZ 783 und EZ 99, je KG 63107 Algersdorf mit einer Laufzeit von 95 Jahren dem ASKÖ Landesverband Steiermark für sportliche Zwecke überlassen. Die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH ist nunmehrige Eigentümerin der vorgenannten Liegenschaft und hat die Stadt Graz diese Fläche von der GBG zurückgemietet. Das 1960 abgeschlossene Bestandverhältnis blieb vollinhaltlich aufrecht.

Nunmehr soll auf einer Teilfläche des Areals im Rahmen des Projektes Sportpark Steiermark die Sporthalle neu errichtet werden. Das seinerzeitige Vertragswerk stellt lediglich einen Vorvertrag dar und ist es nunmehr zweckmäßig einen neuen zeitgemäßen Vertrag zwischen der Stadt Graz als Unterbestandgeberin und der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich, Landesverband Steiermark, kurz ASKÖ - Steiermark, als Unterbestandnehmerin abzuschließen. Das bestehende Bestandverhältnis vom 14.06.1960 zwischen der Stadt Graz und der ASKÖ - Steiermark wird einvernehmlich aufgelöst und wird nachstehender

## Unterbestandvertrag

zwischen

der **Stadt Graz**, im Folgenden kurz Unterbestandgeberin genannt,

und

der **Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich, Landesverband Steiermark**, kurz **ASKÖ - Steiermark**, Vereinsregisternummer 292389948, Schlosstraße 20, 8020 Graz, als Unterbestandnehmerin,

andererseits wie folgt abgeschlossen:

## 1.

Die Stadt Graz- im Folgenden kurz Unterbestandgeberin genannt - ist aufgrund von Bestandverträgen, abgeschlossen mit der Liegenschaftseigentümerin GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH (vormals Grazer Bau- und GrünlandsicherungsgesmbH), Brückenkopfgasse 1/IV, 8020 Graz, unter anderem Bestandnehmerin der Grundstücke Nr. 214/1, Nr. .683 und Nr. .684, EZ 783 und Nr. 214/3, EZ 99, je KG Algersdorf im Gesamtausmaß von ca. 52.167 m<sup>2</sup> entsprechend dem beiliegenden und einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Lageplan.

Festgehalten wird, dass die Bestand- bzw. Unterbestandflächen neu vermessen werden.

Die Unterbestandgeberin, welche im Sinne der oben genannten Bestandverträge ausdrücklich zur Unterbestandgabe berechtigt ist, gibt hiermit der ASKÖ - Steiermark, im Folgenden kurz Unterbestandnehmerin - die von ihr in Bestand genommene vorgenannte Liegenschaft bestehend aus den Grundstücken Nr. 214/1, Nr. .683 und Nr. .684, EZ 783 und dem Grundstück Nr. 214/, EZ 99, je KG Algersdorf, somit im Gesamtausmaß von ca. 52.167 m<sup>2</sup> entsprechend dem beiliegenden Lageplan in Unterbestand, wobei das genaue Flächenausmaß erst nach der Endvermessung festgestellt wird.

## 2.

Das gegenständliche Unterbestandverhältnis wird einvernehmlich ab 01.01.2012 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es wird vereinbart, dass beide Vertragsteile dieses Unterbestandverhältnis unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres aufkündigen können. Die Unterbestandgeberin verzichtet jedoch bis 31.12.2055, das Unterbestandverhältnis aufzukündigen.

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass dieses Unterbestandverhältnis keinesfalls dem MRG idGF, sondern den Bestimmungen des ABGB unterliegt. Überdies gelten die landesgesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Sportstätten (Sportstättenschutzgesetz) für die gegenständliche Sportstätte.

Davon unberührt bleibt das Recht der Unterbestandgeberin gemäß § 1118 ABGB die frühere Aufhebung des Vertrages zu fordern, wenn die Unterbestandnehmerin vom Unterbestandgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, den Verwendungszweck nicht erfüllt, oder mit der Bezahlung des Unterbestandszinses säumig ist.

Die Unterbestandnehmerin ist berechtigt, bei Eintreten eines in § 1117 ABGB aufscheinenden Aufhebungsgrund die frühere Vertragsaufhebung zu fordern.

3.

Die Unterbestandgabe erfolgt im Hinblick auf den Unterbestandzins ausschließlich für Sportzwecke. Die Unterbestandnehmerin ist daher berechtigt und verpflichtet die Unterbestandfläche für Sportzwecke zu nutzen und zu erweitern.

Die Unterbestandgeberin räumt der Unterbestandnehmerin das Recht ein, auf dem Unterbestandsobjekt Bauwerke ausschließlich für Sportzwecke zu errichten.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass diese Bauwerke Superädifikate darstellen und bleibt die ASKÖ - Steiermark Eigentümerin der bestehenden als auch der neu zu errichtenden Gebäude.

Die Unterbestandnehmerin ist verpflichtet, die für den Verwendungszweck erforderlichen behördlichen Bewilligungen zeitgerecht einzuholen und stets sämtliche behördliche Vorschriften und Aufträge, die sich auf den Unterbestandgegenstand und die geplanten Baulichkeiten beziehen, auf eigene Kosten zu erfüllen und die Unterbestandgeberin und die Grundeigentümerin aus diesem Titel vollkommen schad- und klaglos zu halten.

4.

Festgestellt wird, dass zwischen der Liegenschaftseigentümerin GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH einerseits und der Unterbestandgeberin Stadt Graz andererseits Bestandverträge abgeschlossen wurden und die Grundeigentümerin dem Abschluss dieses Unterbestandvertrages vollinhaltlich zustimmt.

5.

Festgehalten wird, dass der Bestandvorvertrag vom 14.06.1960 und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Vereinbarungen einvernehmlich aufgehoben werden und der gegenständliche Vertrag an seine Stelle tritt.

6.

Der jährliche Unterbestandzins wird mit € 0,07 pro m<sup>2</sup> und Jahr, somit insgesamt gerundet ca. € 3.652,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart und ist bis längstens 31.01. eines jeden Unterbestandjahres zu entrichten.

Festgehalten wird, dass der Unterbestandgegenstand neu vermessen wird; der jährliche Bestandzins wird sodann an das neue Flächenmaß angepasst.

Der Unterbestandzins ist wertgesichert. Er ändert sich in demselben Verhältnis wie sich der Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index der Statistik Austria ändert, wobei die Wertsicherung einmal jährlich, durchgerechnet wird. Als Basis für die Berechnung der Wertsicherung wird die für den Monat Jänner 2012 verlautbarte Indexziffer festgelegt.

Der erste Berechnungszeitraum erstreckt sich von Jänner 2012 bis einschließlich Oktober 2012. Die weiteren Berechnungszeiträume erstrecken sich jeweils vom Oktober des vorhergegangenen Kalenderjahres bis einschließlich Oktober des folgenden Kalenderjahres. Das Ergebnis der Berechnungszeiträume ergibt jeweils die Höhe des Unterbestandzinses, der in dem dem jeweiligen Berechnungszeitraum folgenden Kalenderjahr zu leisten ist.

## 7.

Außer dem Unterbestandzins hat die Unterbestandnehmerin sämtliche Betriebskosten, die auf den Unterbestandgegenstand entfallen, aus Eigenem zu tragen bzw. der Unterbestandgeberin bzw. der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH über deren Verlangen zu refundieren.

Die gesamte Erhaltung der Anlage inklusive der Gebäude hat durch die Unterbestandnehmerin auf deren eigene Kosten (wie z.B. Einsatz von Eigenmittel, Natural- und Geldsponsoring, Fördermittel, Eigenleistung etc.) zu erfolgen und ist der Unterbestandgegenstand stets in baurechtlich einwandfreiem Zustand zu erhalten.

Festgehalten wird, dass die nördliche Tribünenanlage derzeit baubehördlich gesperrt ist und nehmen dies die Vertragsparteien zur Kenntnis.

Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Stadt Graz der ASKÖ- Steiermark einen jährlichen Zuschuss zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben in der dreifachen Höhe des gemäß § 6 festgelegten wertgesicherten Unterbestandzinses leistet. Die Verwendung ist der Stadt Graz jährlich bis Ende des folgenden Jahres nachzuweisen.

Die Unterbestandnehmerin gestattet der Unterbestandgeberin den Unterbestandgegenstand nach vorheriger schriftlicher Ankündigung zu besichtigen.

## 8.

Jede Sub-Unterbestandgabe zur Gänze oder in Teilen, also eine nicht nur fallweise gänzliche oder Teilüberlassung des Unterbestandgegenstandes seitens der Unterbestandnehmerin an Dritte, bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Unterbestandgeberin.

Die Unterbestandnehmerin ist jedoch berechtigt das Unterbestandsobjekt an eine in ihrem alleinigen Eigentum stehende Kapitalgesellschaft in Unterbestand zu geben.



Die Vertragsparteien kommen dahingehend überein, dass sich die Unterbestandnehmerin verpflichtet, den Unterbestandgegenstand bzw. die Infrastruktur bei Bedarf auch für andere Sportvereine und Schulen oder Kooperationsformen etc. zur Verfügung zu stellen. Die entsprechenden Vereinbarungen sind direkt zwischen den Schulerhaltern bzw. den jeweiligen Vereinen und der Unterbestandnehmerin zu treffen.

Die Benützung des Unterbestandgegenstandes durch alle der ASKÖ - Steiermark angehörigen Vereine und deren Mitglieder - sofern kein dauerhaftes Subunterbestandverhältnis begründet wird - ist gestattet.

Ein allfälliger Kantinenbetrieb kann von der Unterbestandnehmerin ohne Zustimmung der Unterbestandgeberin weiterverpachtet werden.

#### 9.

Die Unterbestandnehmerin haftet für alle Schäden, die sich aus der Benützung der Unterbestandliegenschaft sowohl für Vereinsangehörige der Unterbestandnehmerin als auch für irgendwelche dritte Personen ergeben sollten und ist sowohl die Unterbestandgeberin als auch die Grundeigentümerin für sämtliche, in diesem Zusammenhang stehenden allfälligen Personen- und Sachschäden vollkommen schad- und klaglos zu halten.

#### 10.

Die Betreuung der an das Unterbestandsareal angrenzenden Gehsteigflächen bzw. sonstige Flächen hat im Sinne der Bestimmungen des § 93 StVO 1960 idGF durch und auf Kosten der Unterbestandnehmerin zu erfolgen und ist die Unterbestandgeberin und die Grundeigentümerin aus diesem Titel vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die Betreuung des Gehsteiges entlang der Georgigasse erfolgt durch die Stadt Graz.

#### 11.

Nach Beendigung des Unterbestandverhältnisses, aus welchen Gründen und zu welchem Zeitpunkt auch immer, gehen die Bauwerke entschädigungslos in das Eigentum der Unterbestandgeberin über.

Es werden keine von der Unterbestandnehmerin getätigten baulichen Investitionen abgelöst. Inventar und dgl., die die Unterbestandnehmerin mit Zustimmung der Unterbestandgeberin nicht entfernt, gehen ebenfalls ohne Anspruch auf Entschädigung oder Ersatz mit Ende des Unterbestandverhältnisses in das Eigentum der Unterbestandgeberin über.

12.

Allfällige Abänderungen einzelner Bestimmungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Absprachen und Nebenabreden haben keine Rechtsgültigkeit.

13.

Dieser Unterbestandvertrag wurde von den Vertragsparteien selbst errichtet und entstehen daher aus diesem Titel keine Kosten. Die Kosten der Vergebührung dieses Vertrages durch das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern und sonstige Abgaben trägt ausschließlich die Unterbestandnehmerin. Die Kosten einer allfällig bereits erfolgten oder künftigen rechtsfreundlichen Vertretung trägt jeder Vertragsteil allein.

14.

Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Graz vereinbart.

15.

Dieser Unterbestandvertrag wird in einfacher Ausfertigung errichtet. Das Original verbleibt im Eigentum der Unterbestandgeberin. Die Unterbestandnehmerin erhält eine nicht beglaubigte Kopie des Vertrages.

Graz, am .....

Für die Unterbestandgeberin:  
Gefertigt aufgrund eines  
Gemeinderatsbeschlusses  
vom  
GZ.: A 8/4 – 9267/2005  
GZ.: A 13- 19810/2010  
Der Bürgermeister:

Für die Unterbestandnehmerin:  
(statutengemäße Fertigung)

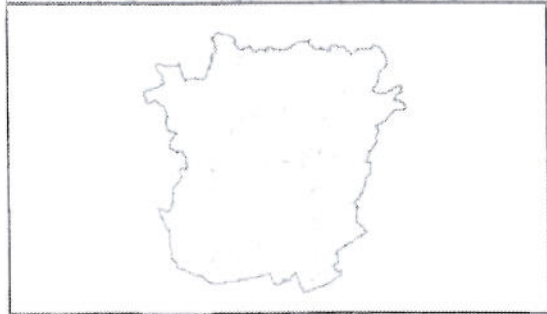
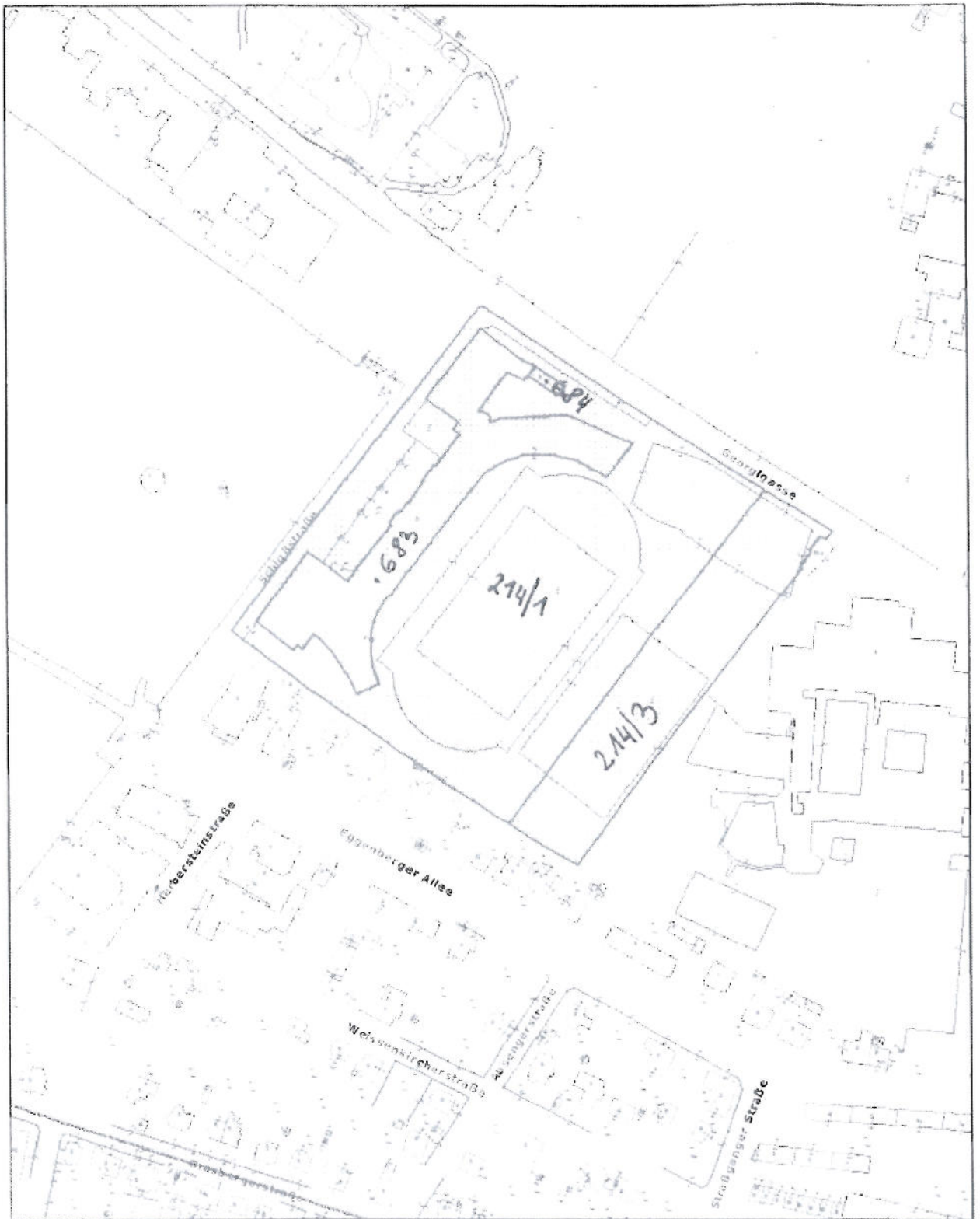
Präsident:  
Mag. Gerhard Widmann

Der Gemeinderat:

Finanzreferent:  
Werner Schmidt

Der Gemeinderat:

Landesgeschäftsführer:  
Mag. Kurt Perner



**Auszug aus den Katasterdaten der Stadt Graz**

Erstellt für Maßstab 1:3000



Ersteller:

Erstellungsdatum: 07.11.2011

**Magistrat Graz - A10/6 Stadtvermessungsamt**

A-8011 Graz, Europaplatz 20

© Magistrat Graz - Stadtvermessung | Druck-, Satzfehler und Änderungen vorbehalten  
Nicht rechtsverbindlicher Ausdruck der Katasterdaten der Stadt Graz

## Sideletter

zum Unterbestandvertrag vom .....,  
geschlossen aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom .....

GZ.: A 8/4 – 9267/2005

GZ.: A 13 - 19810/2010

Auf einer Teilfläche des Areals Schloßstraße 20, EZ 783 und EZ 99, KG Algersdorf, wird im Rahmen des Projektes Sportpark Steiermark eine neue Sporthalle errichtet und in diesem Zusammenhang zwischen der Stadt Graz und der Arbeitsgemeinschaft für Sport- und Körperkultur in Österreich, Landesverband Steiermark, kurz ASKÖ – Steiermark, mit 01.01.2012 ein neuer Unterbestandvertrag geschlossen und das bestehende Bestandverhältnis vom 14.06.1960 einvernehmlich aufgelöst. Zu diesem Unterbestandvertrag wird zusätzlich nachstehende Vereinbarung getroffen.

Bezug nehmend auf das Projekt ASKÖ Center NEU und Bezug nehmend auf den Unterbestandvertrag vom ....., der mit 01.01.2012 in Kraft tritt, erklärt sich die Stadt Graz bereit, im Subventionsweges betreffend die ASKÖ Sportanlage zu den Betriebskosten und Instandhaltungskosten zur Erhaltung der Sportanlage nach ihren budgetären Möglichkeiten einen Beitrag zu leisten.

Graz, am .....

Für die Unterbestandgeberin:

Gefertigt aufgrund eines  
Gemeinderatsbeschlusses  
vom

GZ.: A 8/4 – 9267/2005

GZ.: A 13 - 19810/2010

Der Bürgermeister:

Für die Unterbestandnehmerin:

(statutengemäße Fertigung)

Präsident:

Mag. Gerhard Widmann

Der Gemeinderat:


Finanzreferent:

Werner Schmidt

Der Gemeinderat:

Landesgeschäftsführer:

Mag. Kurt Perner

	<b>Signiert von</b>	Peer Katharina
	<b>Zertifikat</b>	CN=Peer Katharina,OU=Abteilung für Immobilien,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2011-11-07T13:10:04+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Peinhaupt Gerhard
	<b>Zertifikat</b>	CN=Peinhaupt Gerhard,OU=Sportamt,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2011-11-07T15:05:12+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.